

## 2. Änderung

**der Vergütungsordnung der Technischen Hochschule Wildau  
zur Regelung von Honorarsätzen und sonstigen Vergütungen  
vom 07.01.2011**

**veröffentlicht in Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2011,  
zuletzt geändert durch Amtliche Mitteilung Nr. 5/2015**

Auf der Grundlage von § 5 i.V.m. § 64 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) hat der Senat der Technischen Hochschule Wildau am 18.11.2016 die folgende Änderungssatzung erlassen<sup>1</sup>:

1. Der Paragraph 2 wird wie folgt neu gefasst:

### § 2

#### **Vergütung von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften**

- Für die Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft ohne abgeschlossene Hochschulbildung (studentische Hilfskraft) beträgt die Vergütung 8,84 €
- Für die Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft mit einem Bachelorabschluss oder einem Fachhochschulabschluss oder einem Masterabschluss in einem nicht akkreditierten Fachhochschulstudiengang beträgt die Vergütung 9,88 €
- Für die Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft mit einer abgeschlossenen, wissenschaftlichen Hochschulbildung an einer Universität oder einem Masterabschluss in einem akkreditierten Fachhochschulstudiengang beträgt die Vergütung 10,92 €

---

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der TH Wildau mit Schreiben vom 03.01.2017

2. Der Senat der Technischen Fachhochschule Wildau hat die vorliegende Änderung der Vergütungsordnung am 18.11.2016 beschlossen.
3. Der Präsident hat diese Änderung am 03.01.2017 erlassen.
4. Diese Änderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Wildau, 06.01.2017



Prof. Dr. L. Ungvári  
Präsident